



Behandlung von Täuschungen und Täuschungsversuchen bei schriftlichen Leistungsnachweisen

Die Bewertung der Schülerleistung bei schriftlichen Leistungsnachweisen obliegt den Lehrkräften im Rahmen ihrer oder seiner pädagogischen Verantwortung.

Ist eine eigenständige Leistung einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund einer Täuschungshandlung bzw. des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel nicht erkennbar, so ist im Rahmen der pädagogischen Verantwortung und unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung zu entscheiden, ob der Leistungsnachweis insgesamt nicht beurteilt oder mit der ungünstigsten Note beurteilt wird.

Ist eine eigenständige Leistung zumindest teilweise noch erkennbar, so beurteilen die Lehrkräfte diese Teilleistung unter Berücksichtigung der insgesamt zu erbringenden Anforderungen.

Über Täuschungen und Täuschungsversuche sind die zuständigen Klassenlehrkräfte und die Stufenleiter zu informieren.

Täuschungen und Täuschungsversuche werden in der Schülerakte dokumentiert; bei wiederholten Täuschungsversuchen ist im Rahmen der pädagogischen Verantwortung und unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung zu entscheiden, ob der Leistungsnachweis mit der ungünstigsten Note beurteilt wird.

Plön, im September 2017

